

# **Richtlinien**

## **für die Bezuschussung von Begegnungsstätten der Alten- und Behindertenhilfe**

(alt)

### **1. Verwendungszweck**

Die Stadt Münster gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse für offene Begegnungsstätten der Alten- und Behindertenhilfe, um damit auch künftig ein vielfältiges Angebot für Senioren/Seniorinnen und Behinderte unter Berücksichtigung der Bedarfs-/Nachfragesituation im jeweiligen Stadtteil sicherzustellen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Die Stadt Münster entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel; die Förderungen sind dem Grund und der Höhe nach an die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gebunden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden offene Begegnungsangebote/-stätten für Senioren/Seniorinnen und Behinderte in Abhängigkeit zu den jeweiligen Öffnungszeiten.

### **3. Zuschussempfänger**

Zuschussempfänger sind die Träger der o. a. Begegnungsstätten.

### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse**

4.1 Eine Zuschussgewährung ist möglich für:

- Regelmäßige Kommunikationsangebote der Alten- und Behindertenhilfe
- Offene Begegnungsstätten für Senioren/Seniorinnen und Behinderte

4.1.1 Regelmäßige Kommunikationsangebote im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe  
Hierbei handelt es sich um Angebote im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe, die regelmäßig zur Verfügung gestellt werden, aber die an Tagesstätten gestellten Anforderungen besonders hinsichtlich der zeitlichen Verfügbarkeit nicht erfüllen.  
Die Höhe der jährlichen Förderung (Höchstbetrag) orientiert sich an den tatsächlichen Öffnungszeiten der Angebote:

1.100 DM (562,42 Euro)	bei	3 Stunden/Woche	–	6 Stunden/Woche
1.800 DM (920,33 Euro)	bei	6 Stunden/Woche	–	9 Stunden/Woche
2.500 DM (1.278,23 Euro)	bei	9 Stunden/Woche	–	12 Stunden/Woche
3.200 DM (1.636,13 Euro)	bei	12 Stunden/Woche	–	15 Stunden/Woche
3.900 DM (1.994,04 Euro)	bei	15 Stunden/Woche	–	19 Stunden/Woche

## **5. Verfahren**

5.1 Der Zuschuss ist schriftlich bis zum 31.03. des jeweiligen Bewilligungsjahres beim Sozialamt der Stadt Münster zu beantragen. Nach dem 31.03. eingehende Anträge können nicht mehr bezuschusst werden.

5.2 Dem Antrag sind eine Übersicht über die Öffnungszeiten sowie ein aktueller Mietnachweis beizufügen.

5.3 Die o. a. Frist gilt nicht für Neueröffnungen.

Der laufende Zuschuss bzw. die Startbeihilfe ist bei Neueröffnungen spätestens 6 Monate nach Eröffnung schriftlich mit den unter 5.2 aufgeführten Unterlagen zu beantragen.

5.4 Änderungen in den Öffnungszeiten sind dem Sozialamt umgehend schriftlich bekanntzugeben.

5.5 Sollten nach Bewilligung des Zuschusses die Voraussetzungen für die Gewährung ganz oder teilweise entfallen (Schließung der Begegnungsstätte, Änderung der Öffnungszeiten, Nutzungsteilung der Räumlichkeiten mit weiteren Trägern, Wechsel des Trägers, etc.) so wird der überzahlte Zuschussbetrag mit evtl. Zuschussbeträgen des folgenden Jahres verrechnet. Ist eine Verrechnung nicht möglich, so sind die Zuschussempfänger verpflichtet, die überzahlten Beträge dem Sozialamt der Stadt Münster zu erstatten.

5.6 Antragsteller sind die unter Ziffer 3 genannten Zuschussempfänger.

## **6. Übergangsregelung**

6.1 Für den Club 68 e.V. und den Verein für Hörbehinderte bemisst sich die Zuschusshöhe nach dem Beschluss des Ausschusses für Soziales und Gesundheit vom 08.05.1991.

6.2 Die jeweilige Auszahlung der Zuschussbeträge erfolgt nach dem bisherigen Verfahren.

Neuanträge auf Zuschussförderung erhalten jeweils im laufenden Haushaltsjahr die für das laufende Kalenderjahr fälligen Zuschüsse.

Dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit wird einmal jährlich eine Übersicht über die in dem jeweiligen Haushaltsjahr bewilligten Zuschüsse zur Kenntnis gegeben.

## **7. Beratungs- und Entscheidungskompetenz des Rates**

Die Beratungs- und Entscheidungskompetenz des Rates über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Förderung von Begegnungsstätten der Alten- und Behindertenhilfe im Rahmen der Beschlussfassung über den städtischen Haushalt werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.1994 in Kraft.